

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen der Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

A Problem

Die Informationspflichten der Landesregierung sind in Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Demnach ist das Parlament in Fragen von wesentlicher Bedeutung grundsätzlich durch die Landesregierung zu beteiligen. Diese Vorschrift ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips und der Kontrollfunktion des Parlaments. Nur ein rechtzeitig und umfänglich von wesentlichen Vorgängen unterrichteter Landtag ist in der Lage, seine Aufgaben mit den ihm zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumenten effektiv wahrzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die politische Willensbildung sowie die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit von Landesregierung und Landesverwaltung.

Abgesehen von den Beratungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und zum entsprechenden Haushaltsbegleitgesetz, in denen eine Befassung des Landtages aus verfassungsrechtlichen Gründen gewährleistet ist, ergreift die Landesregierung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 überwiegend Maßnahmen anhand von Verordnungen und Erlassen. Über Informationen in den Fachausschüssen und im Rahmen von Gesprächsrunden der Ministerpräsidentin mit Vertretern der Fraktionen hinaus ist der Landtag nicht eingebunden. Er erhält insbesondere nicht das Recht zu einer Stellungnahme.

Bei den Maßnahmen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie handelt es sich überwiegend um zum Teil erhebliche Eingriffe in Grundrechte, insbesondere in das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG), Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) oder Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). In Grundrechte darf der Staat nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingreifen. Und das auch nur, solange der Eingriff gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt sind nur solche Eingriffe, die verhältnismäßig sind. Das heißt, die Intensität des Eingriffs darf den Nutzen nicht überwiegen.

§ 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit, eigene Rechtsverordnungen zu erlassen. Gesundheitsschutz und das Recht auf körperliche Unversehrtheit sind wichtige Ziele, welche die Einschränkungen anderer Grundrechte notwendig machen können.

Die offenkundige Tragweite der Grundrechtseingriffe allein aufgrund von Regierungshandeln erfordert ein stärkeres Einbeziehen der Legislative. Auch in Zeiten einer Pandemie müssen staatliche Maßnahmen hinterfragt und gegebenenfalls kritisiert werden können, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Wesentlichkeit einer Regelung. Hinzu kommt, dass auch der parlamentarische Gesetzgeber nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst Rechtsverordnungen der Regierung durch Gesetz ändern kann (BVerfGE 114, 196, 234 ff.).

Im Ergebnis ist die Einbindung des Parlaments sinnvoll. Die Regierung wird daher verpflichtet, erlassene Infektionsschutz-Verordnungen vorab, in Eilfällen hilfsweise nachträglich dem Landtag zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen. Nur so wird eine wirksame und öffentliche parlamentarische Kontrolle gewährleistet. Entsprechende Bestrebungen von Parlamentsbeteiligungen werden auch in anderen Parlamenten aktuell diskutiert, etwa im Niedersächsischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/6297).

B Lösung

Es wird ein Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet. Vor Erlass oder Änderung einer Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz wird dem zuständigen Gesundheitsausschuss und gegebenenfalls weiteren Fachausschüssen die Möglichkeit für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben. In Eilfällen ist dieses nachzuholen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Beteiligungsgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen der Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen der Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzbeteiligungsgesetz - IfSBetG M-V)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, die Beteiligung des Landtages bei Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zu gewährleisten.

§ 2

Unterrichtspflichten

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über den geplanten Erlass oder die Änderung einer bereits erlassenen Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz.

§ 3

Anhörung des Landtages

(1) Vor Erlass oder Änderung einer Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz gibt die Landesregierung dem für Gesundheitsangelegenheiten und für Rechtsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landtag kann weitere Ausschüsse beteiligen.

(2) In Eilfällen kann die Stellungnahme nachträglich eingeholt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen auf Grundlage der von ihr erlassenen Verordnungen eingeleitet, die zum Teil zu erheblichen Einschnitten in das gesellschaftliche Leben im Allgemeinen und in Grundrechte im Besonderen führen, insbesondere die Anti-Corona-Verordnung vom 17. April 2020, die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020, die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17. März 2020 sowie entsprechende Folgeverordnungen.

Über Informationen in den Fachausschüssen und im Rahmen von Gesprächsrunden der Ministerpräsidentin mit Vertretern der Fraktionen hinaus ist der Landtag bislang nicht hinreichend eingebunden. Er erhält insbesondere nicht das Recht zu einer Stellungnahme.

Da es sich bei den Maßnahmen überwiegend um zum Teil erhebliche Eingriffe in Grundrechte, insbesondere in das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG), Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) oder Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) handelt, ist die Einbeziehung der Legislative geboten. Auch in Zeiten einer Pandemie müssen staatliche Maßnahmen hinterfragt und gegebenenfalls kritisiert werden können, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Wesentlichkeit einer Regelung.

B Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Die Intention des Gesetzentwurfes, die Gewährleistung der Beteiligung des Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, wird definiert.

Zu § 2

Die Unterrichtspflichten der Landesregierung beschränken sich nach der vorgeschlagenen Regelung auf geplante Erlasse oder Änderungen von bereits erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 32 IfSG. Damit ist klargestellt, dass entsprechende Beteiligungen zu Rechtssetzungen auf Grundlage von weiteren Verordnungsermächtigungen nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Dies ist nicht geboten und würde die Handlungsfähigkeit sowohl der Legislative als auch der Exekutive zu sehr einschränken.

Zu § 3

Vor Erlass oder Änderung einer Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz erhalten der Gesundheitsausschuss und der Rechtsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme. Da auch weitere Politikbereiche betroffen sein können, wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf weitere Ausschüsse einzubeziehen (Abs. 1).

Schließlich wird auch die Möglichkeit des Nachholens von Stellungnahmen formuliert (Abs. 2). Dies ist insbesondere denkbar, wenn ein Einholen der Stellungnahme vor Erlass oder Änderung der Verordnung unzumutbar wäre.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Diese Bestimmung entspricht der üblichen Praxis.